



## Beitragsordnung

der THW-Helfervereinigung Norderstedt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Stand 21.10.2016

### §1 – Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### §2 – Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Artikel 6.1 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### §3 – Höhe der Beiträge

1. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 36 Euro
2. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 100 Euro
3. Ehrenmitglieder sind nach Artikel 6.3 der Vereinssatzung von der Beitragszahlung befreit
4. Die Mitgliedsbeiträge der Beitragsklassen 01 und 10 verstehen sich als Mindest-Mitgliedsbeiträge. Eine Erhöhung des Beitrages auf Wunsch des Mitglieds ist möglich. Dies ist jederzeit widerrufbar. Änderungen der Beitragshöhe treten im Folgejahr in Kraft.

### §4 – Ermäßigungen

1. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner usw.) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 18 Euro
3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 03 – 05 müssen schriftlich beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vergebenen Beiträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 – 05.
5. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in die Beitragsklasse 01 eingestuft.
6. Die Beitragsklasse 06 wird von der Ortsjugendversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung der THW-Helfervereinigung Norderstedt e.V. bestätigt.



## Beitragsordnung

der THW-Helfervereinigung Norderstedt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

### §5 – Beitragsklassen

<u>Beitragssatz Nr.</u>	<u>Mitgliederstatus</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr</u>
01	Erwachsene über 18 Jahre	36,00 Euro
02	Jugendliche bis 18 Jahre ( <i>ermäßigt</i> )	18,00 Euro
03	Schüler/ Studenten/ Azubis ( <i>ermäßigt, Nachweis erforderlich</i> )	18,00 Euro
04	Rentner/ Pensionäre ( <i>ermäßigt</i> )	18,00 Euro
05	Arbeitslose/ Sozialhilfeempfänger ( <i>ermäßigt, Nachweis erforderlich</i> )	18,00 Euro
06	Abteilungsbeitrag der Jugendabteilung	22,00 Euro
...		
10	Juristische Personen (Firmen)	100,00 Euro

### §6 – Gebühren – Jugendabteilung

1. Durch die Ortsjugendversammlung kann eine Gebühr zur Aufnahme in die Jugendabteilung beschlossen werden. Diese muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr zur Aufnahme in die Jugendabteilung beträgt **30,00 €**.

### §7 – Fälligkeit

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unaufgefordert bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
5. Die ggf. anfallenden Gebühren der Jugendabteilung werden einmalig zusammen mit dem ersten zu zahlenden Mitgliedsbeitrag fällig und bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren automatisch vom Girokonto mit abgebucht.



## **Beitragsordnung**

der THW-Helfervereinigung Norderstedt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

### **§8 – Zahlungsweise**

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt für neue Mitglieder, nach Verabschiedung dieser Beitragsordnung, grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
2. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos sind mögliche Gebühren durch die Rücklastschrift vom Vereinsmitglied zu tragen.
3. Bei veralteten Bankverbindungen gilt Absatz 2 entsprechend.
4. In besonderen Fällen kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei Überweisungen ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
5. Alternativ zu Absatz 4 kann auch eine Barzahlung an den Kassenwart erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.

### **§9 – Mahnverfahren**

1. 14 Tage nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt das Mahnverfahren.
2. Maßnahmen des Verfahrens sind: Zahlungserinnerung, 1.Mahnung, 2.Mahnung
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 Euro pro Mahnung erhoben.
4. Fälligkeiten im Verfahren regelt der Vorstand. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Mahnstufen beträgt jedoch mindestens 14 Tage.
5. Für säumige Beitragszahler gilt Artikel 6.5 der Vereinssatzung entsprechend. Gerät ein Mitglied mehr als ein Jahr in Zahlungsverzug, so entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

### **§10 – Beitragsstundung / Beitragserlass**

1. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe von entsprechenden Gründen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet werden. Die Fälligkeit des Beitrages verschiebt sich in Folge dessen um ein Jahr und muss zusammen mit dem Beitrag des Folgejahres nach §7 dieser Beitragsordnung entrichtet werden.
2. Ein vollständiger Erlass des Beitrages ist nicht möglich.



## **Beitragsordnung**

der THW-Helfervereinigung Norderstedt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

### **§11 – Vereinskonto**

Inhaber: THW-Helfervereinigung Norderstedt e.V.

Institut: Sparkasse Holstein

BLZ: 213 522 40

Konto: 280 00 36 00

IBAN: DE46 2135 2240 0280 0036 00

BIC: NOLADE21HOL

Überweisungen auf andere Konten des Vereins sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

### **§12 – Datenschutz**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### **§13 – Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt bis zur Änderung durch eine spätere Mitgliederversammlung.

Norderstedt, den 21.10.2016

Vorsitzende /r:

1. stellv. Vorsitzende /r:

2. stellv. Vorsitzende /r:

Schriftführer /in:

Kassenwart /in: